

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studierendenschaft

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Studierendenschaft

## Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Sommersemester 2000 und das Wintersemester 2000/2001

Vom 26. Oktober 1999

Der ReferentInnenrat und das Studierendenparlament der Universität Potsdam haben am 26. Oktober 1999 folgende Beitragsordnung für die Studierendenschaft beschlossen:<sup>1</sup>

### § 1 Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erhebt in jedem Semester von allen an der Universität Potsdam direkt immatrikulierten Studenten einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 62 Abs. 4 BbgHG.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende, solange diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

### § 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplans der Studierendenschaft der Universität Potsdam für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.

(2) Die Beitragshöhe für das Sommersemester 2000 und das Wintersemester 2000/2001 beträgt 15,00 DM bzw. 7,67 Euro.

(3) Die Beiträge können in den angegebenen Werten in DM oder Euro beglichen werden.

### § 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird fällig:
- a) mit der Immatrikulation
  - b) mit der Rückmeldung oder
  - c) mit der Beurlaubung.

Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Betrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Potsdam eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

### § 4 Erlass und Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen:

- a) Ableistung des Wehr- und Wehersatzdienstes
- b) Krankheit
- c) eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes oder
- d) Schwangerschaft

durch die Universität beurlaubt sind.

(3) Ist die Zahlung des Beitrages erfolgt, so erfolgt keine Rückerstattung.

### § 5 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des ReferentInnenrats und des Studierendenparlaments der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> genehmigt vom Rektor im Februar 2000